

Sitzungsvorlage Nr. V/2017/0738

Zuständig: Fachbereich Finanzen
Verfasser: Andre Geppert

Ahaus, 29.03.2017

Beratungsfolge

Rat

26.04.2017 TOP Ö 5

Beratungsgegenstand

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Ahaus (Vergnügungssteuersatzung)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt die nachfolgende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Ahaus (Vergnügungssteuersatzung):

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Ahaus (Vergnügungssteuersatzung) vom

Aufgrund des §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung vom 26.04.2017 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Ahaus veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen)

1. **(weggefallen)**
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
4. **Sex- und Erotikmessen;**
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. der Aufwand für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten gegen Entgelt an Aufstellorten wie
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, **Wettannahmestellen konzessionierter Buchmacher**, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer **Ausstat-**

tung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können.

Ferner zählen zu den Spielapparaten:

- a) Punktespielapparate (zum Beispiel Touch- Screen- Apparate, Fun-Games)
- b) Bildschirmspielapparate
- c) TV-Komplettapparate (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren),
- d) Flipper,
- e) multifunktionale Apparate (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals)
- f) und ähnliche Apparate

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner/Steuergläubiger

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung der Spielapparat aufgestellt wird, der Eigentümer des Apparats (Aufsteller) bzw. derjenige, dem der Apparat zur Nutzung überlassen ist. Neben dem Halter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag des Apparats beteiligt ist.
- (2) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).
- (3) Die Stadt Ahaus (Steuergläubigerin) erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Ahaus vorzulegen.

- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Ahaus auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Ahaus binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Ahaus den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (7) Die Stadt Ahaus kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm nach der Roheinnahme vereinbaren. Die Höhe der eingekommenen Entgelte (Roheinnahme § 8) ist jedoch glaubhaft nachzuweisen.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Ahaus spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Ahaus kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Erhebung nach Fläche

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 2 – 4 ist die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Veranstaltungsfläche berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungs-

fläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

- (3) Die Stadt Ahaus kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge einschließlich der eingesetzten Gewinne (Summe der Einsätze).

Der Steuersatz beträgt 5,5 vom Hundert des Spieleinsatzes.

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten ist der Gerätehersteller, der Gerätenamen, die Gerätenummer, die Zulassungsnummer und die Dauer der Aufstellung mit anzugeben. Dies gilt auch bei Ersatzgeräten. Bei einem Gerätetausch ist der Gerätehersteller, der Gerätenamen, die Gerätenummer sowie die Zulassungsnummer anzugeben.

Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

- (5) Die Steuer für die Benutzung von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	40 Euro
----------------------------------	---------

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro
----------------------------------	---------

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

400 Euro

§ 7 a
(weggefallen)

§ 8
Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Ahaus spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt Ahaus kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9
Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 2 – 6 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Ahaus schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 – 6 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Ahaus ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuer-schuld zu verlangen.

§ 10
Entstehung des Steueranspruches und Vorauszahlungen

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten. Bei bereits aufgestellten Apparaten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 11
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Ahaus ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen und für Apparate mit Gewinnmöglichkeit die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar,

15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Ahaus eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den **Spieleinsätzen** sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.
- (4) Wird die Aufstellung von Apparaten in einem Aufstellort in Ahaus vollständig eingestellt, ist der Steuergläubigerin bis zum 15. Tag des auf die Aufgabe folgenden Monats eine Steuererklärung nach dem Spieleinsatz (§ 7 Abs. 1) für den ausstehenden Zeitraum einzureichen.

§ 12

Verspätungszuschlag, Steuerschätzung, vereinfachte Besteuerungsgrundlage

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Ahaus die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Erklärt der Steuerschuldner für einzelne oder mehrere Apparate im Sinne des § 7 Abs. 1 den Spieleinsatz in der Steuererklärung nach § 11 Abs. 3 und 4 nicht, gilt als Spieleinsatz nach § 7 Abs. 1 das 3,5-fache des Einspielergebnisses.

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

§ 13

Steueraufsicht, Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflicht

- (1) Der Halter, der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzen Räume ist verpflichtet, den Beauftragen der Steuergläubigerin zur Feststellung von Steuererstattbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zum Aufstellort und zum Apparat zu gewähren. Die Grundstücke und Betriebsräume unterliegen der Steueraufsicht der Steuergläubigerin.
Die Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die §§ 98 „Einnahme des Augenscheins“ und 99 „Betreten von Grundstücken und Räumen“ Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

Eine kostenfreie Überprüfung der Apparate ist der Steuergläubigerin zu Prüfzwecken zu ermöglichen.

- (2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind regelmäßig auszudrucken. Sie sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).
- (3) Die Apparate sowie die mit ihrer Hilfe erstellten digitalen Unterlagen sind während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO). Sie müssen neben den „Grundsätzen ordnungsmä-

ßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)“ vom 7. November 1995 (BStBl I S. 738) auch den „Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ vom 16. Juli 2001 (BStBl I S. 415) entsprechen (§ 147 Abs. 6 AO). Die Feststellungslast liegt beim Steuerpflichtigen. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.

- (4) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Steuergläubigerin Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Ahaus vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen.

Die Unterlagen sind der Steuergläubigerin auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

- (5) Die Steuergläubigerin behält sich vor, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eigene Datenerhebungen zur Beweissicherung vorzunehmen. Um die Auslesung der Apparate zu ermöglichen, hat der Steuerschuldner dafür Sorge zu tragen, dass die Apparate auf Verlangen der Steuergläubigerin jederzeit geöffnet werden können, d.h., die jeweiligen Geräteschlüssel müssen auf Verlangen zu beschaffen sein. Zu diesem Zweck können zur Vermeidung von Manipulationen Apparate bzw. das gesamte Objekt versiegelt werden, sofern in angemessener Zeit der Steuergläubigerin hierfür keine Möglichkeit durch die zuständigen Betreiber eingeräumt wird.

Die Steuergläubigerin soll die Versiegelung am darauffolgenden Werktag entfernen, sofern unter Mitwirkung des Steuerschuldners der durch die Versiegelung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße unter Berücksichtigung des entstandenen finanziellen Vorteils geahndet werden.
Abgabenhinterziehung im Sinne der §§ 17 und 20 Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW können mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Ahaus (Vergnügungssteuersatzung) vom 20. Dezember 2002 zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Ahaus (Vergnügungssteuersatzung) vom 18. Dezember 2009 zum 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Sachdarstellung

Der Rat der Stadt Ahaus hat sich in seiner Sitzung am 20.12.2016 auf Antrag der CDU-Fraktion mit dem Thema Besteuerung von Tanzveranstaltungen in Ahaus beschäftigt (siehe Sitzungsvorlagen-Nr. A/2016/0084) und zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. In der Haupt und Finanzausschusssitzung am 02.02.2017 wurde den Ausschussmitgliedern eine differenzierte Aufstellung der Einnahmen aus der Vergnügungssteuer vorgestellt. Nach ausgiebiger Beratung wurde die Verwaltung einstimmig damit beauftragt, auf die Besteuerung von gewerblichen Tanzveranstaltungen zu verzichten.

Der Wegfall der Besteuerungsgrundlage nach § 1 Nr. 1 für Tanzveranstaltungen gewerblicher Art hat eine Minderung der zu erwartenden Vergnügungssteuern in Höhe von ca. 80.000,00 € zur Folge.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Möglichkeit der Einführung einer Wettbürosteuer diskutiert. Die Besteuerung von Wettbüros ist rechtlich umstritten und höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärt. Es wird daher empfohlen zunächst die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abzuwarten, die bis Ende Juni vorliegen soll.

Aufgrund der Veränderung der §§ 1 und 2 der Vergnügungssteuersatzung sind auch weitere Veränderungen, Anpassungen bzw. Ergänzungen in Neuregelungen (siehe Markierungen) angepasst worden.

Die Umstellung von der Besteuerung nach dem Einspielergebnis auf den in der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes empfohlenen Spieleinsatz ist bei dieser Neugestaltung der Vergnügungssteuersatzung erfolgt.

Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge einschließlich der eingesetzten Gewinne (Summe der Einsätze).

Grundsätzlich sollte die Veranlagung nach dem Einspielergebnis nur noch Anwendung finden, wenn die vor Ort aufgestellten Spielgeräte (Altgeräte) nicht über die Möglichkeit der Ausweisung des Spieleinsatzes auf den Zählwerkausdrucken verfügen. Die innerhalb des Stadtgebiets aufgestellten Spielgeräte verfügen über diese Möglichkeit des vollständigen Zählwerkausdrucks und können somit auf Grundlage des Spieleinsatzes besteuert werden.

Mit der Umstellung von der Besteuerung nach dem Einspielergebnis auf Besteuerung des Spieleinsatzes erfolgt ein Systemwechsel, der eine Anpassung des Steuersatzes erfordert. Da der Wechsel der Besteuerungsgrundlage dazu führt, dass ein erheblich höherer Betrag als Berechnungsgrundlage für die zu erhebenden Steuern heranzuziehen ist, bedarf es einer Anpas-

sung des Steuersatzes. Anderenfalls würde die Steuererhebung eine erdrückende Wirkung entfalten, die einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten wird.

Die Satzung sieht eine 5,5% Steuer auf den Spieleinsatz in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen und Gaststätten und sonstigen Orten vor. Hier wurde der Berechnungsmaßstab auch für die Gaststätten und sonstigen Orte dem der Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen angepasst. Maßgeblich hierfür sind die zu erwartenden Veränderungen durch die Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags. Der Wegfall der Mehrfachkonzessionen für Spielhallen könnte zu einer Umstellung auf Gaststättenkonzessionen führen. Momentan wird dieses neue Konzept aus Vermischung von Cafés/Bistros, mit der Möglichkeit an Spielgeräten zu spielen, von den Marktführern in vielen Orten bereits umgesetzt. Mit Gleichsetzung des Steuersatzes für Spielhallen und Gaststätten ist zumindest durch die Vergnügungssteuersatzung die Lenkungswirkung weiter gegeben und die Verschiebung von Spielgeräten aus Spielhallen in den Gastronomiebereich weniger wirtschaftlich. Die erwarteten Steuererträge aus Spielhallen werden sich nach der Anpassung des Steuersatzes voraussichtlich nicht verringern.

Ansonsten lehnt sich der Entwurf der neuen Satzung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW, die die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes berücksichtigt und die bereits richterlich geprüfte Satzung der Stadt Ennepetal an.

In diesem Zusammenhang wurden auch die Kontrollmöglichkeiten überdacht und in einigen Punkten wesentlich verbessert bzw. geschaffen.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Budget:	16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft
Maßnahme:	

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	-80.000

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	-80.000

Anlagen

Keine Anlage